

Thiemendorf

Methode und Konzept zur Lokalisierung eines ‚verschwundenen‘ Ortes

von

LARS-ARNE DANNENBERG

Das Schicksal, nicht allein von der Landkarte, sondern allmählich auch aus dem Gedächtnis seiner Bewohner zu verschwinden, wird wohl angesichts fortgesetzter Gemeindereformen noch so manchen Ort ereilen. Jedoch ist dies bei weitem kein zeitgeschichtliches Phänomen, denn Grenzbereinigungen und Ortsvereinigungen im engeren Sinne lassen sich auch schon in früherer Zeit nachweisen. Ein Beispiel für eine solch obrigkeitsverordnete Neuordnung sind die aufgrund der 1838 erlassenen Sächsischen Landgemeindeordnung vorgenommenen Verschiebungen einer Vielzahl von Gemeindegrenzen. Auch die jahrhundertalte Grenze zwischen der Mark Meißen und der Oberlausitz wurde nicht mehr in ihrem strengen Sinne respektiert. So wurde der rechts der Pulsnitz liegende Teil von Oberlichtenau nun dem Amt Dresden unterstellt, was auch die Vereinigung der zu beiden Seiten des Flusses gelegenen Ortsteile nach sich zog. Etwas weiter flußaufwärts verfuhr man umgekehrt, indem der linksseitige, meißnische Teil Friedersdorfs zum Amt Bautzen kam, was auch hier zum politischen Verschmelzen der bis dahin selbständigen Orte Böhmisches- bzw. Meißnisch-Friedersdorf führte. Durch die jüngsten Veränderungen nun wurde dieser Ort in die benachbarte Stadt Pulsnitz eingegliedert, was ihm auf lange Sicht obiges Schicksal bescheren dürfte.

Aber kaum jemand weiß noch, daß von Pulsnitz damit gleich drei ehemals selbständige Gemeinden vereinnahmt wurden, denn in der Friedersdorfer Flur verbirgt sich eine weitere einstmals politisch eigenständige Gemeinde – die Rede ist von Thiemendorf. Dessen Tilgung war so gründlich, daß seine Lokalisierung heute einige Schwierigkeiten bereitet. Zwar gibt es neuerdings wieder einen Straßenzug namens „Thiemendorfer Eck“, um wenigstens auf diese Weise die Erinnerung wachzuhalten; seine Lage und herrschaftliche Zugehörigkeit indes bleiben in vielem unklar.¹ Diese Irritationen ein Stück weit auszumerzen, ist das primäre Ziel dieses kleinen Beitrages. Daneben soll aber an diesem Beispiel auch versucht werden, Leitlinien für die künftige Forschung zu entwerfen. Methodisch bieten sich vor allem zwei Zugangswege an (abgesehen vom archäologischen Befund, der allerdings vielfach unmöglich zu erlangen sein dürfte): So werden in einem ersten Schritt vor allem die schriftlichen Quellen, näherhin Urkunden und Akten, analysiert, ehe unter dem gleichen Fragehorizont die so gewonnene Perspektive mit einem weiteren Quellentypus, nämlich den Zeugnissen der historischen Kartographie, konfrontiert werden wird.²

¹ So verzeichnen ihn etwa die Historische Grundkarte von Sachsen nach Thudichum und diesem folgend auch Alfred Meiche in seiner oberlausitzischen Topographie (vgl. zu den genauen Angaben noch unten) links der Pulsnitz gegenüber von Friedersdorf, während er in anderen Kartenwerken rechts der Pulsnitz oder schlicht gar nicht mehr zu finden ist.

² Dieser kleine Beitrag verdankt seine Entstehung einer Diskussion mit André Thieme, der in seiner Studie zum Amt Radeberg (vgl. nun ANDRÉ THIEME, Herrschaft, Amt und

*

Nur vorsichtig lassen sich aus den Quellen Lage und Geschichte des Ortes rekonstruieren. Die Unsicherheiten rühren offensichtlich aus einer Eigenart der Thiemendorfer Flur: Sie lag nämlich zu beiden Seiten der Pulsnitz. Diese war aber spätestens seit 1241 eine Grenze – eine Grenze zwischen bischöflich-meißnischen und königlich-böhmischen Landen.³ Die dieses Ergebnis formulierende sogenannte Oberlausitzer Grenzurkunde aus eben dem Jahre 1241 ist denn auch von hohem Aussagewert für die Situation zur Zeit der Hochkolonisation.⁴ Im Abschnitt, der sich zweifelsfrei auf das hier interessierende Territorium bezieht, heißt es: *Item inter Priszez et Kamenz per antiquam stratam qua itur de Budesin contra Albiam in antiquum vadum trans Alestram et sic usque Difintal. Abinde in Polsnizam, de Polzniza ad locum ubi in eam defluit Lusna et usque ad ortum Lusnae. Abinde in pedem montis Radbizc et usque ad semitam Pribizlai. Inde per descensum montis et semitae contra Budesin in maiorem Polsnizam et per eandem semitam in minorem Polsnizam. Abinde in rivum Tussin usque ad ortum eius. Inde in Jawor et per decursum Jawor ad agros antiquitus excultos.* Leider werden die Orte entlang der Pulsnitz nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl man doch zu dieser Zeit noch von einem punktuellen, primär auf finanzieller Vergewisserung beruhenden Herrschaftsverständnis ausgehen muß und folglich eine Aufzählung der Güter erwartet werden konnte.⁵ Dennoch darf die fehlende Erwähnung Thiemen-

Schloss Radeberg. Bemerkungen zu Aufstieg und Niedergang einer ‚Jagdresidenz‘ des Herzogs Moritz von Sachsen, in: Hof und Hofkultur unter Moritz von Sachsen (1521–1553), hrsg. von André Thieme/Jochen Vötsch, unter Mitarbeit von Ingolf Gräßler (Saxonia, Bd. 8), Beucha 2004, S. 63–84) auf eben dieses Problem aufmerksam wurde. Für die Überlassung des Manuskripts sowie seine kritische Begleitung an diesem Text sei ihm herzlich gedankt.

³ Zu der Kontroverse um die Vorgehensweise der Grenzziehung vgl. GUNTER OETTEL, Der Gau Zagost und der mittelalterliche Landesausbau an oberer Neiße und Mandau bis zur Gründung der Stadt Zittau Mitte des 13. Jahrhunderts, in: Die Besiedlung der Neiße-region. Urgeschichte – Mittelalter – Neuzeit, hrsg. von Gunter Oettel/Volker Dudeck im Auftrag des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins [...], Zittau 1995, S. 11–21, der darin die Interessensphären innerhalb der Provinzen Zagost und Budissin abgesteckt sieht. Dagegen CHRISTINE KLECKER, Die Oberlausitzer Grenzurkunde. Landesausbau im Spannungsfeld von Landschaft und Herrschaftsbildung, in: Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hrsg. von Rainer Aurig/Steffen Herzog/Simone Lässig, Bielefeld 1997, S. 29–40, die für eine Grenzrainung zwischen den genannten Territorien plädiert.

⁴ Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (im folgenden: CDB), Bd. 4, Teilbd. 1, hrsg. von JINDRICH SEBÁNEK/SÁSA DUSKOVÁ, Prag 1962, Nr. 4; Codex diplomaticus Saxoniae regiae (im folgenden: CDS), II. Hauptteil, Bd. 1: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, hrsg. von ERNST GOTTHELF GERSDORF, Leipzig 1864, Nr. 121; Codex diplomaticus Lusatiae superioris (im folgenden: CDL), Bd. I, hrsg. von GUSTAV KÖHLER, Görlitz 1856, Nr. 38; zur Frage, ob die Urkunde von 1241 nicht lediglich die Ratifizierung einer älteren Vereinbarung ist und folglich auch zurückreichende Herrschaftsschichten dokumentiert, vgl. RICHARD JECHT, Neues zur Oberlausitzer Grenzurkunde, in: Neues Lausitzisches Magazin (im folgenden: NLM) 95 (1919), S. 63–94.

⁵ Die Ausübung von Herrschaft ist zwar an den Raum gebunden, wie insbesondere die Aufzeichnungen von Urbaren zeigt, jedoch können keine Vorstellungen von einem verhältnismäßig geschlossenen territorialen Gebilde mit vereinheitlichten Allodial- und Lehnrechten, Immunitäten und Privilegien zugrunde gelegt werden. Der Prozeß der Heraus-

dorfs in diesem Dokument nicht zu dem (voreiligen) Schluß einer erst danach erfolgten Gründung des Ortes verleiten.⁶

Bereits seit 1160 gehörte das fragliche Gebiet der Kirche von Meißen.⁷ Der in einer Urkunde aus dem Jahr 1225 dann erkennbare Kirchenreichtum deutet auf eine recht rasche Erschließung des Landes hin.⁸ Unter wessen Regie der Landesausbau vorangetrieben wurde, läßt sich allerdings nur vage bestimmen, wenngleich als eigentliches siedelführendes Geschlecht mit einiger Plausibilität die Familie von Radeberg angesprochen werden kann. Zu 1233 ist das aus einer Meißner Burgmannenfamilie stammende Brüderpaar Thimo und Arnold von Radeberg urkundlich nachgewiesen.⁹

bildung der (Landes)Herrschaft verlief von der begrenzten punktuellen zur fast territorial geschlossenen Herrschaft mit einer unüberschaubaren Fülle von Einzelrechten, die dem jeweiligen Amtsinhaber nicht unbedingt bewußt und bekannt sein mußten. Gerade im Spätmittelalter ergab sich aus der Gemengelage der realen Einkunftsöglichkeiten des Herrschers die zwingende Notwendigkeit, durch Verschriftlichung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse Klarheit zu verschaffen, vgl. dazu exemplarisch und hier für den ober-sächsisch-meißnischen und thüringischen Raum: Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50, hrsg. von WOLDEMAR LIPPERT/HANS BESCHORNER, Leipzig 1903; *Registrum dominorum marchionum Misnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Meißen jährlich zustehenden Einkünfte* (1378), hrsg. von HANS BESCHORNER, Leipzig/Berlin 1933.

⁶ Alfred Meiche, der profunde Kenner der Oberlausitzer Topographie, hat die Urkunde einer luziden Verifizierung ihrer naturräumlichen und siedlungsgeographischen Grundlagen unterzogen, auch wenn heute einige Ergebnisse berechnete Zweifel hervorrufen; vgl. dazu ALFRED MEICHE, Die Oberlausitzer Grenzurkunde vom Jahre 1241 und die Burgwarde Ostrusna, Trebista und Godobi, in: NLM 84 (1908), S. 145–251.

⁷ CDB I, hrsg. von GUSTAV FRIEDRICH, Prag 1907, Nr. 210: König Wladislaus I. von Böhmen übergibt die *villa Prezez* im *pago Budissin* dem Meißner Bischof. Vorausgegangen waren offensichtlich Streitigkeiten um Besitzungen in jenem Gebiet, was auf beiderseitiges Bestreben nach Landesausbau hindeutet.

⁸ CDS, II. Hauptteil, Bd. 7: Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau, hrsg. von HERMANN KNOTHE, Leipzig 1883, Nr. 1; darin werden Pfarrer in Bischheim, Gersdorf, Pulsnitz und Neukirch erwähnt. Freilich ist die Errichtung von Kirchen noch kein Indiz für einen bischöflich initiierten Landesausbau, sondern ein allgemeines kolonisatorisches Element; vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Die Stellung der Kirche im Ort. Beobachtungen aus Sachsen zur geschichtlichen Landeskunde der hochmittelalterlichen deutschen Ostbewegung, in: Im Dienste der historischen Landeskunde. FS Gerhard Billig, hrsg. von Rainer Aurich/Reinhardt Butz/Ingolf Gräßler/André Thieme, Beucha 2002, S. 179–194. Die Grenzberainung von 1241 weist dann allerdings das Territorium unstreitig dem Bischof von Meißen zu.

⁹ CDS, II. Hauptteil, Bd. 4: Urkundenbuch der Stadt Meissen und ihrer Klöster, hrsg. von ERNST GOTTHELF GERSDORF, Leipzig 1873, Nr. 8 (lediglich Thimo); CDS II-4, 399 (dann Thimo und Arnold). Beide Güterverfügungen beziehen sich allerdings auf ein Allod Gröbern nordöstlich von Meißen. Der allodiale Besitz in Gröbern macht sogar eine familiäre Verbindung zu dem bereits 1180 bezeugten meißnischen Burgmann *Thiemo de Grobere* wahrscheinlich (Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Teil 1: 962–1357, bearb. von PAUL FRIDOLIN KEHR [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 36], Halle 1899, Nr. 121). Der hochmittelalterliche Leitname Thimo innerhalb der Familie läßt den Schluß zu, in dieser Familie den namengebenden Lokator Thiendorf zu suchen. Auch Arnsdorf, östlich von Radeberg, dürfte eine Gründung dieser Familie sein und in etwa die räumliche Ausdehnung der Radeberger Herrschaft markieren.

Die hochkoloniale Aufsiedlung hatte nun auch die Pulsnitz erreicht. Freilich war seit der Einigung von 1241 – unabhängig, ob die Vertragsgrundlage einer linearen Grenzziehung oder einem Territorialkreise umfassenden Verständnis folgte – die Pulsnitz Grenze. Das beweist auch eine gut 150 Jahre später gemachte Zeugenaussage auf einen ursprünglich zwischen Kaiser Karl IV. und seinem Sohn Wenzel auf der einen Seite sowie den Markgrafen von Meißen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, auf der anderen ausgehandelten Vergleich. Es ging um Lehenrechte zu beiden Seiten des Flusses. Als Schiedsrichter wurde eine Anzahl Grundbesitzer entlang der strittigen Grenze aufgeboten, die bezeugten, daß damals, als die Lande Budissin und Kamenz noch dem Markgrafen von Brandenburg gehört hätten, die Pulsnitz die Grenze zwischen dessen Landen und der Mark Meißen gebildet habe – denn daß *was hie dissieten dem wazser der Polznitz liet [...] daz gehord tzu der marke tzu mizsen und sol von eynem markgrafen ztu mizsen ztu lehen gehen; waz ouch gensieten dem wazser der polznitz liet [...] daz gehord tzu der Cronen von Behemen und gehet von eyne Konig ztu Behem ztu lehen* – so hätten sie es von ihren Vätern gehört, und anders wüßten sie es auch nicht.¹⁰

Ob nunmehr schon Thiemendorf Anlaß dieser neuerlichen Grenzdefinition war, ist ungewiß, erscheint aber immerhin auch nicht ganz abwegig, denn rund 20 Jahre zuvor, 1373, war es zu einer Auseinandersetzung über das Erbe der Burggrafen von Golßen, den damaligen Herren auf Pulsnitz, gekommen. Zur Pertinenz der Herrschaft Pulsnitz gehörte auch ein Gut, dessen Äcker zu beiden Seiten des Flusses lagen und von der Krone Böhmens zu Lehen gingen; darüber hinaus aber ein weiteres Gut, ebenfalls mit Äckern beidseits der Pulsnitz, daß man dagegen vom Markgrafen von Meißen zu Lehen trug, wie es in einem Bericht des königlich-böhmischen Kommissars Anselm von Sandau, Herr zu Rohnau heißt.¹¹ Die Identifizierung eines der beiden Orte mit Thiemendorf liegt nun zwar nahe; aber leider nennt die Urkunde eben keine Namen. Und so legt sich über die älteste Geschichte Thiemendorfs der Nebel spärlich fließender Quellen.

¹⁰ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (im folgenden: SächsHStA Dresden), Bestand Ältere Urkunden, Nr. 4792, vom 7. Mai 1392; unter den Befragten befanden sich beispielsweise Heinrich von Krakau, der auf Sacka saß und Hans von Waldau, derzeit Besitzer der Herrschaft Königsbrück. Freilich ist damit noch nicht bewiesen, daß die Pulsnitz fortan, also nach 1241, auch Kolonisationsgrenze war. Doch spricht dafür, daß der Thiemendorf benachbarte Ort Friedersdorf, der wiederum eine typische Waldhufenflur mit der Häuserzeile zu beiden Seiten des Flusses aufweist, über Jahrhunderte herrschaftspolitisch geteilt war. Ausgehend von einem zeitlich einheitlichen Besiedlungsvorgang (vgl. aber neuerdings INES SPAZIER, Neue Erkenntnisse zur historisch-archäologischen Dorfkernforschung in der Niederlausitz, in: Im Dienste der historischen Landeskunde [wie Anm. 8], S. 35–60, die für einige Ortsformen [darunter jedoch nicht der Typus des hier diskutierten Waldhufendorfes!] eine zunächst einzeilige Häuserreihe nachweisen konnte, ehe später die gegenüberliegende Reihe ergänzt wurde) ließe sich diese Teilung nicht erklären, wenn zu dieser Zeit Rodung auch noch auf der jeweils anderen Seite des Flusses Herrschaft begründet hätte. Und noch ein weiteres Indiz spricht für diese Entwicklung: Das Amtserbbuch Radeberg von 1551 (vgl. zu den Angaben noch unten) bezeichnet das Richteramt in Meißnisch-Friedersdorf als waltzend, also wechselnd, wobei der Richter jeweils vom Amt einzusetzen war. Diese Anomalie ergibt sich aus der Tatsache, daß das alte, noch aus der Gründungszeit resultierende Richteramt, an dem auch das Richteramt haftete, auf der Oberlausitzer Seite, in Böhmisches-Friedersdorf verblieben war.

¹¹ SächsHStA Dresden, Bestand Ältere Urkunden, Nr. 4043, vom 3. März 1373.

Eine Erwähnung zu 1420, in der ein Heinrich von Radeberg *zcu Dymendorf* Güter verkauft,¹² wurde wiederholt als erste urkundliche Nennung unseres Thiemendorfs angesehen, meint aber nicht das Thiemendorf an der Pulsnitz, sondern weist nach dem chronologischen und topographischen Inhalt der Urkunde in den Görlitzer Raum, wo nordwestlich der Stadt ein gleichnamiger Ort zu finden ist.¹³

Mit Sicherheit ist dann aber Thiemendorf an der Pulsnitz gemeint, als nach einem Verzeichnis der Pflege Radeberg von 1445 auch aus *Tymendorff* Zinsen erhoben wurden.¹⁴ Doch ist der Ort zweifellos älter. Sowohl die Flur zu beiden Seiten des Flusses¹⁵ als auch sein Namenstypus weisen in die Zeit des hochkolonialen Landesausbaus, der hier wohl unter Führung eines Mannes namens Thimo gestanden hat. Ob es sich dabei freilich um den 1233 erwähnten Thimo handelte, läßt sich nicht mehr zweifelsfrei klären.¹⁶

Betrachtet man nun die Geschichte dieses Raumes auf der Mikroebene, dann fällt sofort der Zusammenhang mit der Herrschaft Pulsnitz ins Auge.¹⁷ Deshalb ist der Ort

¹² JOHANN GOTTLÖB ZOBEL, Verzeichnis Oberlausizischer Urkunden, Bd. 1, Heft 5–8, Görlitz 1805, S. 3.

¹³ Es wird nämlich ein Gut in Reutnitz südlich von Görlitz übertragen. Und in der Tat waren die Radeberger zu jener Zeit längst nach Osten, tiefer in die Oberlausitz abgewandert. Dort hatten sie spätestens seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert an der mittleren Neiße um Görlitz tatkräftig kolonisiert, wobei bemerkenswert ist, daß hier die Ortsnamen Arnsdorf und Thiemendorf wiederkehren. Auch jener Heinrich von Radeberg, auf den sich schon eine Urkunde von 1415 bezieht, entstammte dieser Familie (vgl. WALTHER VON BOETTICHER, Der Adel des Görlitzer Weichbildes um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, Görlitz 1927, bes. S. 177). Zweifellos ist nun auch die Urkunde von 1420 in den Görlitzer Raum einzureihen. Thiemendorf an der Pulsnitz war jedenfalls damit nicht gemeint!

¹⁴ SächsHStA Dresden, Verzeichnis der Erbarmannschaft in den Pflegen 1445, loc. 7997/I, fol. 12. Schon an dieser Stelle sei ergänzend auf ein weiteres lokalhistorisches Problem kurz eingegangen: Das Fehlen Mittelbachs in eben diesem Verzeichnis, obwohl es doch als Enklave im Amt Radeberg weit abseits der Pulsnitz gelegen war, ist geradezu auffällig (auch Thieme macht in seinem Beitrag zum Amt Radeberg [vgl. Anm. 2] darauf aufmerksam). Doch läßt sich diese Anomalie m. E. damit erklären, daß es sich bei Mittelbach ursprünglich um ein Allod der Herren von Pulsnitz handelte. Jedenfalls besaß Bernhard II. von Pulsnitz den Ort eigentümlich (*de proprietate*), als er ihn 1309 seiner Frau Margaretha, einer Tochter Burggraf Ottos von Dohna, als Leibgedinge übertrug (SächsHStA Dresden, Bestand Ältere Urkunden, Nr. 1882; eine Edition, die freilich nicht modernen Anforderungen genügt in: SIEGMAR GRAF DOHNA, Aufzeichnungen über die erloschenen Familien Dohna, Berlin 1876, S. 306, Nr. 27). Auch wies Mittelbach keinen eigenen Richter auf, was sogar eine unmittelbare Unterstellung unter die Niedergerichtsbarkeit bis hin zur ortspolizeilichen Gewalt durch die Herrschaft vermuten läßt.

¹⁵ Vgl. Anm. 10.

¹⁶ Vgl. Anm. 9; die diesbezüglich ebenfalls geäußerte Vermutung, daß Thiemendorf eine Gründung Bischof Thimos von Colditz sei (so FRIEDRICH EHREGOTT PRASSER, Chronik von Großröhrsdorf [...], Bischofswerda 1869, S. 96), muß aufgrund seines historischen Widerspruchs zurückgewiesen werden, denn Bischof Thimo amtierte von 1399–1410. Thiemendorf ist aber allem Anschein nach in den ersten Dekaden des 13. Jahrhunderts angelegt worden. Der Vater Thimos hieß gleich dessen Bruder Arnold (vgl. CDS II-4, 8) und kommt wohl nicht in Frage. Der generative Zusammenhang spricht demnach für jenen zu 1233 bezugten Thimo.

¹⁷ Im Überblick zur Herrschaft Pulsnitz vgl. HERMANN KNOTHE, Die ältesten Besitzer von Pulßnitz, in: NLM 42 (1865), S. 283–301.

zwar in den Radeberger Amtserbbüchern von 1517 und 1526 aufgeführt und selbst in jenem von 1551 (!), in dem nun erstmals sämtliche Rechte ausführlich erfaßt worden sind – aber doch nur in nachgeordneten Rechtsverhältnissen.¹⁸

Die östliche Grenzsituation des Amtes Radeberg ist durch die herrschaftliche Gemengelage zur Grundherrschaft Pulsnitz gekennzeichnet, wobei die hier bestehende Grenze zwischen zwei Landesterritorien dem Ganzen zusätzlich noch ein eigenes Gepräge gab. Der *lasswiesenzins*, der laut Amtserbbüchern für die Gemeinde zu entrichten war, scheint eher eine Reminiszenz an die faktische Situation des Übergreifens der Flur über die Pulsnitz zu sein – dürfte aber kaum aus einer grundherrlichen Verpflichtung herrühren.¹⁹ Tatsächlich nämlich ist Thiemendorf eine Pertinenz des Rittergutes Pulsnitz gewesen: In einer etwa zeitgleich vorgenommenen Erbteilung der Gebrüder Schlieben, die damals im Besitz der Erbherrschaft Pulsnitz waren, wurde auch über Thiemendorf verfügt.²⁰ Für diese Zuordnung spricht auch die Lage des Ortes – wohl nicht mehr als nur ein einzelner Hofkomplex – rechts der Pulsnitz, mithin auf der Oberlausitzer Seite.

Um 1600 befand sich der Hof im Besitz eines gewissen Jakob Lunze, wie nunmehr das Gerichtsbuch des Amtsgerichts Pulsnitz vermerkt.²¹ Und auch die weitere Entwicklung läßt sich dieser Quelle entnehmen: Schon 1609 wechselte der Besitzer, der in der Folge Teile der Flur herauslöste, so daß allmählich mehrere selbständige Bauerngüter entstanden. 1616 existierten schon drei Bauernstellen und drei Gartengrundstücke. Diese Fluraufteilung war noch 1833, als im Zuge der grundherrlichen Ablösesesse eine Erhebung durchgeführt wurde, nahezu unverändert. Die Sozialstruktur

¹⁸ SächsHStA Dresden, loc. 38055, XLVII, Radeberg Nrr. 4 und 5. Die freilich fehlende Beschreibung in den Geschoßlisten der einzelnen Amtsdörfer hat zu der vielfach kolportierten Annahme geführt, daß Thiemendorf nun schlicht mit unter Meißnisch-Friedersdorf erfaßt worden sein soll (siehe nur Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, Bd. 4: Oberlausitz, hrsg. von KARLHEINZ BLASCHKE, Leipzig 1957). Jedoch ist diese Ansicht entschieden zurückzuweisen, da das Amtserbbuch für Meißnisch-Friedersdorf zehn besessene Mann sowie zwei wüst liegende Güter ausweist. Diese zwölf Bauerngüter und ihre Entwicklung lassen sich anhand der Kaufbücher lückenlos bis in die Neuzeit verfolgen. Thiemendorf hat darin keinen Platz! Stattdessen findet sich in der Aufnahme von 1551 *Thiemendorf* unter den Laßgütern, wo lediglich für eine *Hutung* ein *lasswiesenzins* zu entrichten ist (fol. 355). Beinahe noch deutlicher wird die mangelnde Identität von Meißnisch-Friedersdorf und Thiemendorf bei der Beschreibung der Grenzen Friedersdorfs im selben Amtserbbuch. Dort heißt es auf fol. 55, daß sich die Grenze unten am Wasser beginnend mit den Oberlichtenauern, bis an die von Mittelbach, an der Mark, nachmals mit den Lichtenbergern entlangzieht, dann an den Markfluß, mit diesem weiter an den Thiemendorfer Laßgütern wieder ins Dorf führt.

¹⁹ Bezeichnenderweise heißt es im Radeberger (Amts)Erbbuch von 1517 (sowie auch in den folgenden) *Tymendorff leyt Im Konigkreych* (gemeint ist Böhmen – L.-A.D.). Der Zins von fünf Groschen, den *dy Gemeyne do selbst* zu zahlen hatte, lag weit unter dem der umliegenden Ortschaften. Zudem fällt auf, daß die Abgabe nicht auf den einzelnen Grundstücken lag, sondern von der (bzw. wohl eher für die) Gesamtgemeinde aufzubringen war; vgl. ebd., Nr. 4, fol. 22.

²⁰ Erbteilung der Gebrüder Schlieben anno 1532, ediert in: GOTTHELF FRIEDRICH RICHTER, Geschichte und Topographie der Stadt und der Herrschaft Pulsnitz [...] nebst Urkunden, Dresden 1804, S. 128–139; und auch ein wenig später geschlossener Vergleich zwischen der Erbherrschaft und dem städtischen Rat Pulsnitz über die Braugerechtigkeiten erwähnt Thiemendorf – der sogenannte Bierzeß von 1541; vgl. ebd. S. 140–142.

²¹ SächsHStA Dresden, AG Pulsnitz, Gerichtsbuch Nr. 89.

des Ortes gliederte sich nun in drei Bauern, drei Gärtner, drei Häusler und eine Mühle. Diese Wassermühle ist bereits 1606 auf der Thiemendorfer Flur durch die Herrschaft des Rittergutes Pulsnitz errichtet worden. 1650 zinst der Amtsschösser von Radeberg für sie. Die kleinteilige Parzellenstruktur, die an den sprichwörtlichen Flickenteppich erinnert, setzte erst nach 1838 mit der Landreform in Sachsen ein. In seiner ursprünglichen Gestalt aber dürfte es sich eher um eine einheitliche Gutsfläche, sei es in Form eines Rittersitzes oder Vorwerkes, gehandelt haben, die wohl vornehmlich der Waldnutzung vorbehalten war.²²

*

Und in der Tat markiert Mathias Öder schon um 1590 in seinem Konzept zu einer Landesaufnahme den *Oberhof Dimdorff* auf dieser Seite des Flusses und nennt ihn zudem ein *Erbgut*!²³ Diese Skizze wie auch das wenig später im Maßstab auf rund 1/16 verkleinerte Kartenwerk seines Neffen Balthasar Zimmermanns (vgl. Abb. 1)²⁴ sind freilich noch aus einem anderen Grund aufschlußreich: Ihr Entstehungszusammenhang verweist beide in die Quellengruppe der besitzrechtlichen Aufzeichnungen.²⁵ Aus diesem Grund haben Öder und nach ihm Zimmermann nicht nur großenteils die herrschaftspolitischen Verhältnisse der Ortschaften vermerkt, sondern auch Waldgebiete und Mühlen zahlreich eingetragen. Für Thiemendorf sind nun jenseits der Pulsnitz eine größere Waldfläche eingezeichnet sowie – wenn auch nur schwer leslich – der Hinweis auf Mühlen enthalten.²⁶ Der Ort selbst befand sich mithin auf der oberlausitzischen Seite mit einer vorwiegend aus Waldungen bestehenden Flur.

Auch das Meßtischblatt Nr. 4750, aufgenommen 1901, offenbart hinsichtlich der genauen Flurgrenzen kaum mehr Details. Erkennbar wird, daß es sich bei der Gemeinde in der Tat ursprünglich lediglich um ein „Eck“, wie es heute im Ortsbild erinnert wird, handelte, welches sich mit wenigen Häusern flußaufwärts an Böhmischn-Friedersdorf schmiegte. Auf der gegenüberliegenden Seite ist noch immer eine größere zusammenhängende Waldfläche kartiert.

²² Insofern muß die Charakterisierung Thiemendorfs als ein Waldhufendorf (vgl. Historisches Ortsverzeichnis [wie Anm. 18]) korrigiert werden.

²³ Ur-Öder, Blatt 267, SächsHStA Dresden, Schrank R, Fach 6; allerdings sind die Notizen durch Abrieb und Gebrauchsspuren kaum leslich und nur sehr schwer zu entziffern. Übrigens ist dies noch nicht die älteste bildliche Darstellung Thiemendorfs. Auf einer eigenartigen Rundsicht der „Laußnitzer Heide“, von Johann Humelius ca. 1560 erstellt (SächsHStA Dresden, Schrank 6, Fach 77, Nr. 6), taucht schon *Dünndorf* auf. Den Herren Dr. Beck und Dr. Wiegand vom Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden sei an dieser Stelle herzlich für ihre Unterstützung und bereitwillige Hilfe gedankt.

²⁴ Öder/Zimmermann, Sektion 18, SächsHStA Dresden, Schrank R, Fach 11. Zu beachten ist, daß der Ausschnitt gesüdet, also entgegen der heute üblichen Nordung spiegelverkehrt ist.

²⁵ Vgl. zu diesem Kartenwerk FRITZ BÖNISCH, Mathias Öders kursächsische Landesaufnahme aus der Zeit um 1600, ihr Wesen und ihre Genauigkeit, in: Kartographische Nachrichten 13 (1963), S. 43–47; und zum Ganzen DERS., Kursächsische Kartographie bis zum Dreißigjährigen Krieg, Dresden 1990; sowie HANS BESCHORNER, Landesvermessung und Kartenwesen Kursachsens bis 1780, in: Beiträge zur deutschen Kartographie, hrsg. von Hans Praesent im Auftrage der Deutschen Bücherei, Leipzig 1921, S. 32–46.

²⁶ Dies stellt übrigens die bislang vorgenommene Gründungsdatierung der herrschaftlichen Mühle in Frage.

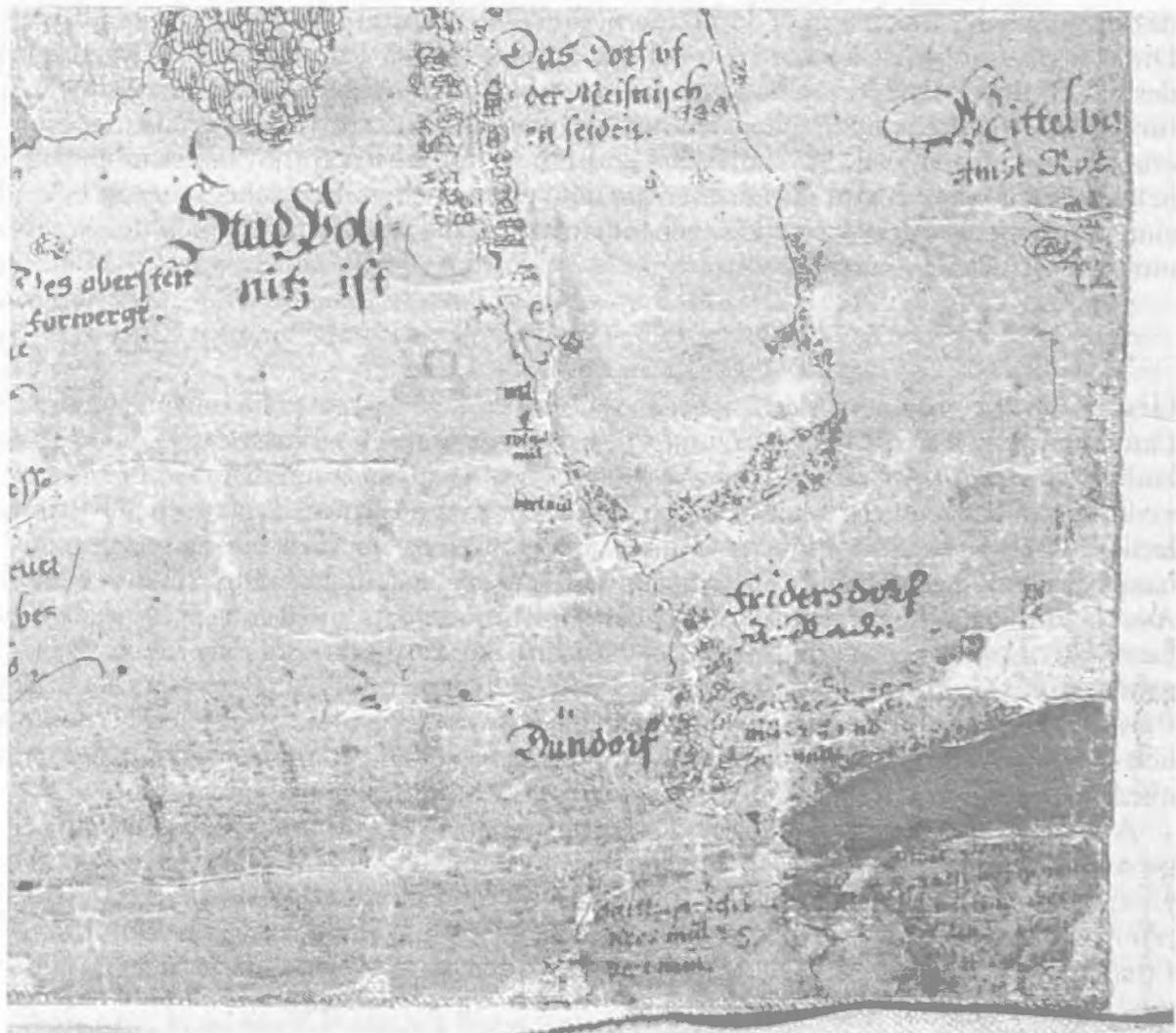


Abb. 1: Kartenwerk Öder/Zimmermann (Süden oben), Ausschnitt Sektion 18 [SächsHStA Dresden, Schrank R, Fach 11].

Nur das Flurkroki von ca. 1845 (vgl. Abb. 2a/b) weist Thiemendorf annähernd präzise rechts der Pulsnitz südlich von Böhmisches-Friedersdorf aus, wobei schon damals die Anfänge einer allmählichen Zusammenlegung mit Böhmisches-Friedersdorf erkennbar werden. Jedenfalls sind im Kroki Thiemendorf und Böhmisches-Friedersdorf bereits einer einheitlichen Aufnahme unterzogen, und folgerichtig verweist auch der Registervermerk des Krokis auf beide Gemeinden, ohne daß aus der Zeichnung mit einem flüchtigen Blick die Flurgrenzen erkennbar wären.²⁷ Im Süden schließt sich die Pulsnitzer Flur an, im Osten die Steinaer Flur, im Westen die Ortschaften Mittelbach und Lichtenberg und schließlich nach Norden links und rechts des Flusses Meißnisch- und Böhmisches-Friedersdorf. Lediglich die Grenzen nach den beiden Friedersdorfs waren wohl nicht so eindeutig.

²⁷ Vermutlich resultiert aus dieser gemeinsamen Fluraufnahme mit Böhmisches-Friedersdorf auch die (Fehl)Einschätzung, daß Thiemendorf gleich seinen benachbarten Gemeinden eine Waldhufenflur aufweise.

Jedoch sind einige Besonderheiten in der Flur ersichtlich. So weist der südliche, westlich über die Pulsnitz ausgreifende (!) Abschnitt eine auffällig kleinteilige Parzellierung auf, die eben als Umwandlung einer ehemals einheitlichen (Ritterguts-)Fläche angesehen werden muß. Dieser Prozeß ist erst nach der Beseitigung der Feudallasten durch die Ablösungsrezesse 1833/34 und dem Aufkommen der Lohnerwerbstätigkeit im 19. Jahrhundert in Gang gekommen, als in der Oberlausitz zahlreiche vor allem in der Bandweberei und abhängigen Gewerken tätige Lohnarbeiter angesiedelt wurden, denen man entsprechend ihrer nichtbäuerlichen Tätigkeit die kleinen Parzellen zur Verfügung stellte. Unmittelbar nach dem Gelände der noch zur Pulsnitzer Flur gehörigen Hartbachmühle begann die Thiemendorfer Gemarkung. Nach Norden hatte sie nur eine Ausdehnung von ca. 600 Metern.

Komplizierter gestaltet sich die Suche nach der Grenze zu Böhmisches-Friedersdorf, die freilich in Kombination mit den Befunden der Kaufkontrakte ermittelt werden kann.²⁸ Und auch für die unklaren Verhältnisse auf der anderen Flußseite findet sich in Form eines kleinen Bachlaufs ein entscheidendes Indiz hinsichtlich des Grenzverlaufs. Denn jener Bach, der in die Pulsnitz mündet, trägt den Flurnamen „Grenzwasser“ und deutet damit seine einstige Funktion an.²⁹ Insgesamt umfaßte der Ort nur eine Fläche von rund 1,5 km².

Wie kam es nun zur ‚Aufgabe‘ des Ortes? Im Dorf selbst hält sich die Überlieferung, daß anläßlich einer Güterauseinandersetzung zwischen den beiden Friedersdorfs Thiemendorf nach vorheriger Absprache den Argumenten Böhmisches-Friedersdorfs folgte und so Meißnisch-Friedersdorf das Nachsehen hatte.³⁰ Dieser gemeinsame Handel soll der Grundstein für die gute Zusammenarbeit beider Gemeinden gewesen sein, was schließlich zu einem allmählichen Verschmelzen beider Ortsteile geführt habe. Tatsächlich war von der Kreisdirektion Bautzen im Februar 1839 die Anweisung gekommen, daß auf der Grundlage der kurz zuvor verabschiedeten Sächsischen Landgemeindeordnung Meißnisch- und Böhmisches-Friedersdorf mit Thiemendorf einen gemeinsamen „Heimatbezirk“ bilden sollten.³¹ Freilich mußten noch einmal einige Jahrzehnte vergehen, ehe dann aufgrund der Revidierten Landgemeindeordnung von 1873 ein gemeinsamer Ortsvorsteher für alle drei Ortsteile auch durch- und eingesetzt werden konnte.

*

²⁸ So ließ sich sogar der ehemalige Oberhof ausfindig machen, von dem im Lauf der Zeit die anderen Güter abgeteilt wurden. Und eine Häuslernahrung, die erst im 19. Jahrhundert aus dem Allmendeland herausgelöst wurde, trägt den bezeichnenden Flurnamen „Trennstück“. Diese Bezeichnung bezieht sich zweifellos auf seine Lage genau auf der Grenze von Böhmisches-Friedersdorf und Thiemendorf. Für heimatkundliche Hinweise sei an dieser Stelle Herrn Horst Oswald, Friedersdorf, herzlich gedankt.

²⁹ Noch mindestens 1953 war an seinem Ufer auf den sogenannten Schlichtigwiesen eine alte Grenzmarke mit der Jahreszahl 1753 auffindbar.

³⁰ Vgl. RÜDIGER ROST/HORST OSWALD, *Geschichte der Stadt Pulsnitz, Spitzkunnersdorf o. J.* (2000), S. 209.

³¹ Die Fotokopie des Originals jener Mitteilung vom 14. Februar 1839 über den Erlaß einer entsprechenden Anweisung an den Pulsnitzer Schloßherrn Curt Ernst von Posern sowie den Amtsgerichtsdirektor von Pulsnitz, Otto Karl Lippold, befindet sich in den Akten der Friedersdorfer Ortschronik.

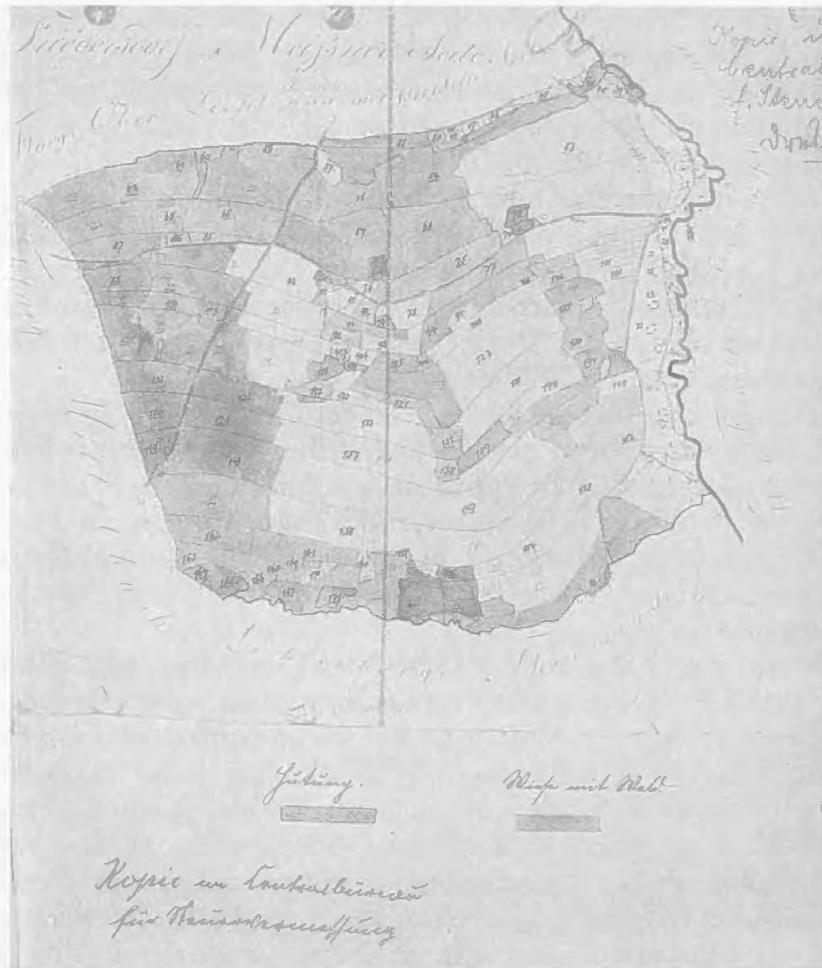


Abb. 2a: Flurkroki von Friedersdorf (Meißnische Seite) um 1845 [SächsHStA Dresden, Flurkrokis AH Kamenz, Nr. 24].

Der mikrohistorische Fokus auf Thiemendorf macht einige Korrekturen an den bisherigen Vorstellungen über diesen Ort notwendig: Die detaillierte urkundliche Aufnahme hat erbracht, daß der Ort niemals mit einem Teil Friedersdorfs gemeinsam veranschlagt worden ist oder gar mit diesen identisch gewesen wäre. Auch seine Charakterisierung als ein Waldhufendorf ist nach dieser Überschau nicht länger aufrechtzuerhalten; vielmehr hat bis ins 16. Jahrhundert hinein eine einheitliche Wirtschaftsfläche vorgelegen, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich rechtsseitig der Pulsnitz auf Oberlausitzer Terrain befunden haben. Die Vorgehensweise, nicht lediglich von dem augenscheinlichen Befund der Flurform auszugehen, sondern sich vielmehr der Besitzgeschichte zu widmen, brachte eine ganz individuelle Entwicklung zu Tage. Widersprüchlich bleibt in diesem Mosaik allenfalls die Namengebung, die im Grundwort -dorf aufweist, mithin auch diesem Typus entsprochen haben müßte. Dafür bietet sich meines Erachtens eine mögliche Erklärung an: Kurze Zeit nachdem der Ort Friedersdorf angelegt worden war, beanspruchte der Dorfherr, der die Kolonisation mit seinen Mitteln bestritten hatte, an der Entwicklung unmittelbar teilzuhaben. So wurde – wie auch andernorts häufiger zu beobachten – am unteren Ende ein Herrnsitz, vielleicht schon durch das Legen von Bauerngütern, eingerichtet. Durch die rechtliche Sonderstellung bildete sich allmählich ein eigener Name für das Gut heraus, das freilich aufgrund des engen Zusammenhangs mit der sich nördlich anschließenden Siedlergemeinde die Klassifizierung als Dorf beibehielt.



Abb. 2b: Flurkroki von Friedersdorf (Oberlausitzer Seite) mit Thiemendorf um 1845 (Bild gedreht, Norden oben) [SächsHStA Dresden, Flurkrokis AH Kamenz, Nr. 25].

Erst mit den Mitteln der historischen Kartographie gelingt dann eine genaue Ermittlung der Flurgrenzen Thiemendorfs, die nun in der Tat zu beiden Seiten der Pulsnitz lagen. Entscheidende Hinweise für die genaue Fluranalyse kommen schließlich aus der heimatkundlichen Aufnahme. Aus Sachzeugen wie etwa einem Grenzstein oder der Auswertung nur noch lokal gebrauchter Flurnamen offenbarten sich Hinweise auf Lage und Grenzen der Gemeinde. So kann ein längst vergessener Ort – gleichwohl noch existent – wieder ins Bewußtsein gebracht werden. Sein ‚Untergang‘ entsprang nicht Wüstungsprozessen, Agrarkrisen und ähnlichem, sondern wurde durch – ganz modern anmutende – administrative Anordnungen gefördert.

Zum Schluß (und natürlich nun mit dem Wissen um die besondere Situation Thiemendorfs) sei der Blick nochmals auf die Erbauseinandersetzung von 1373 gelenkt.³² Dabei muß die Aufmerksamkeit auch auf die Gemeinde Ohorn gerichtet werden, deren Verhältnisse sich nämlich ganz ähnlich denen Thiemendorfs gestalteten: Auch ihre Flur lag zu beiden Seiten der Pulsnitz, mit dem Unterschied freilich, daß sich die Häuser hier beidseits des Flusses, mithin auch auf meißnischer Seite, aufrehten. Auch Ohorn war eine grundherrliche Pertinenz der Herrschaft Pulsnitz. Und daß das Amt auch hier

³² Vgl. Anm. 11.

lediglich Rechte aus älteren Lehnsherrlichkeiten geltend machen konnte, zeigt das detaillierte Amtserbbuch von 1551 deutlich. Ohorn wird danach lediglich zur Geschosfleistung und zur Heerwagenverpflichtung herangezogen. Doch ist dies weit mehr als die Thiemendorfer Auflage. Diese Parallelen gestatten die Vermutung, daß es sich in der Urkunde von 1373 bei dem vom Markgrafen zu Meißßen zu Lehen gehenden Gut mit der merkwürdigen Flur beidseits des Flusses um Ohorn handelt,³³ das andere aber, von der Krone Böhmens zu Lehen gehende, wäre folglich – Thiemendorf.

³³ Wofür übrigens ein weiterer Umstand spricht: Als nämlich 1349 der Burggraf von Golßen die meißnischen Güter des Rittergutes Pulsnitz vom Markgrafen zu Lehen gereicht bekam, wurde ausdrücklich auch die *medietatem ville Ahorn ex alia parte aque dicte Polnicz sitam* mitverlehnt (LIPPERT/BESCHORNER, Lehnbuch [wie Anm. 5], S. 3). Thiemendorf ist folgerichtig nicht Bestandteil dieser Verleihung.